

Vertrag über die Verrechnung von Differenzmengen zwischen Bilanzkreisen

Nr. XXX

zwischen

Firma

Strasse, Ort

- im Folgenden „Rechnungsbilanzkreisverantwortlicher“ genannt -

und

WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG

Baumbachstrasse 1, 34119 Kassel

- im Folgenden „Bilanzkreisnetzbetreiber“ genannt -

Präambel

Bilanzkreisnetzbetreiber ist marktgebietsaufspannender Netzbetreiber und Bilanzkreisnetzbetreiber im Marktgebiet „WINGAS TRANSPORT“. Der Rechnungsbilanzkreisverantwortliche und der/die Unterbilanzkreisverantwortliche(n) haben Bilanzkreisverträge oder Netzbetreiberbilanzkreisverträge mit dem Bilanzkreisnetzbetreiber geschlossen. Der/die Unterbilanzkreisverantwortliche(n) und der Rechnungsbilanzkreisverantwortliche wollen ihre Bilanzkreise gemäß § 19 der WINGAS-TRANSPORT-NETZ-ZUGANGSBEDINGUNGEN, gültig ab 1. Oktober 2007 zwecks Verrechnung von Differenzmengen verbinden. Der Bilanzkreisnetzbetreiber und der Rechnungsbilanzkreisverantwortliche schließen zu diesem Zweck diesen Vertrag gemäß § 19 Ziffer (3) WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN, dem der/die Unterbilanzkreisverantwortliche(n) mit Zustimmung des Bilanzkreisnetzbetreibers und des Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen als Partei beitreten können.

§ 1

Rechte und Pflichten

1. Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist verpflichtet, die Differenzmengen, die in dem/den Unterbilanzkreis(en) auftreten, der/die mit dem Rechnungsbilanzkreis gemäß § 2 verbunden ist/sind, vollständig in den Rechnungsbilanzkreis des Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen zu übertragen und gegenüber dem Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen abzurechnen.
2. Der Rechnungsbilanzkreisverantwortliche trägt gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber das wirtschaftliche Risiko für alle Abweichungen in dem nach § 3 bestimmten Rechnungsbilanzkreis und ist verantwortlich für den Ausgleich der in diesem Bilanzkreis auftretenden Differenzmengen. Der Rechnungsbilanzkreisverantwortliche ist ferner verpflichtet, sämtliche Änderungen der Laufzeit des Rechnungsbilanzkreises dem Bilanzkreisnetzbetreiber unverzüglich anzuzeigen.
3. Der/die Unterbilanzkreisverantwortliche(n) verpflichtet(en) sich, während der Laufzeit der Verbindung des jeweiligen Unterbilanzkreises mit dem Rechnungsbilanzkreis gemäß § 2 Ziffer (1) den jeweiligen Unterbilanzkreis nicht mit weiteren Bilanzkreisen gemäß § 19 WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN zu verbinden. Er/sie ist/sind ferner verpflichtet, sämtliche Änderungen der Laufzeit des jeweiligen verbundenen Unterbilanzkreises dem Bilanzkreisnetzbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Die Pflichten des/der Unterbilanzkreisverantwortlichen gemäß § 19 Ziffer (2) WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN bleiben unberührt.

§ 2

Beitritt von Unterbilanzkreisverantwortlichen

1. Ein Unterbilanzkreisverantwortlicher kann diesem Vertrag durch Unterzeichnung einer Beitrittsvereinbarung (siehe Anlage), die auch von dem Bilanzkreisnetzbetreiber und Rechnungsbilanzkreisverantwortliche unterzeichnet sein muss, als Partei beitreten und einen Bilanzkreis als Unterbilanzkreis in dem Marktgebiet „WINGAS TRANSPORT“ mit dem Rechnungsbilanzkreis (§ 3) des Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen gemäß § 19 WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGS-BEDINGUNGEN verbinden. Mit einem Beitritt ist der Unterbilanzkreisverantwortliche an sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gebunden.
2. Sofern vereinbart, überträgt der Unterbilanzkreisverantwortliche die Rechte auf einen unentgeltlichen Basisbilanzausgleich und/oder auf erweiterten Bilanzausgleich aus seinem Unterbilanzkreis auf den Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen. Sofern der jeweilige Unterbilanzkreis ein Netzbetreiberbilanzkreis ist, ist die Übertragung der Toleranzgrenzen ausgeschlossen, die aus dem Netzpuffer resultieren.
3. Die Laufzeit der Verbindung muss in vollen Kalendermonaten bemessen sein.
4. Sofern nicht abweichend im Einzelfall vereinbart, können Unterbilanzkreise, in die beschränkt zuordenbare Ein- und/oder Ausspeiserechte eingebracht worden sind, nicht mit dem Rechnungsbilanzkreis verbunden werden.
5. Die Verbindung des Unterbilanzkreises mit dem Rechnungsbilanzkreis endet mit Ablauf des in der Beitrittsvereinbarung angegebenen Zeitraums oder mit Wirksamwerden der Kündigung des Unterbilanzkreisverantwortlichen gemäß § 6 Ziffer (4).
6. Parteien dieses Vertrages sind der Bilanzkreisnetzbetreiber, der Rechnungsbilanzkreisverantwortliche sowie der/die Unterbilanzkreisverantwortliche(n) unter Berücksichtigung des § 6 Ziffer (2) bis (4).

§ 3

Rechnungsbilanzkreis

Der Rechnungsbilanzkreisverantwortliche bestimmt den Rechnungsbilanzkreis wie folgt:

Name des Bilanzkreisverantwortlichen:

Anschrift des Bilanzkreisverantwortlichen:

Bilanzkreisnummer:

§ 4

Bestandteile dieses Vertrages

Die WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN in der jeweils geltenden Fassung sowie die Beitrittsvereinbarung des/der Unterbilanzkreisverantwortlichen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

§ 5

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 6

Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt mit einem erfolgten Beitritt von mindestens einem Unterbilanzkreisverantwortlichen gemäß § 2 bis spätestens zehn (10) Werktagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Bilanzkreisnetzbetreiber und den Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen zum 1. Oktober 2007 in Kraft.
2. Dieser Vertrag endet gegenüber einem Unterbilanzkreisverantwortlichen, wenn der mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundene jeweilige Unterbilanzkreis endet oder die Verbindung des jeweiligen Unterbilanzkreises mit dem Rechnungsbilanzkreis endet. Vorbehaltlich der Regelung nach Ziffer (3) bleibt durch diese Beendigung dieser Vertrag zwischen den übrigen Parteien wirksam.
3. Dieser Vertrag endet gegenüber allen Parteien, wenn der Rechnungsbilanzkreis mit keinem Unterbilanzkreis verbunden ist oder wenn der Rechnungsbilanzkreis beendet wird.
4. Dieser Vertrag kann von den Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des laufenden Gaswirtschaftsjahres gekündigt werden. Kündigt ein Unterbilanzkreisverantwortlicher diesen Vertrag, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages gegenüber den übrigen Parteien unberührt.
5. Insoweit dieser Vertrag gegenüber einer Partei endet, ist diese Partei nicht von

Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag für den Zeitraum vor der Beendigung entbunden.

§ 7

Änderung dieses Vertrages

Sollte der Bundesverband der Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) einen Standard-Vertrag für die Verbindung von Bilanzkreisen auf Grundlage der „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ verabschieden, werden die Parteien diesen Vertrag auf Basis des Standard-Vertrags des BGW anpassen, sofern eine der Parteien dies wünscht.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Vorschriften der §§ 49 bis 58 WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGS-BEDINGUNGEN in der jeweils geltenden Fassung sowie der Leitfaden „Geschäftsprozesse zur Führung und Abwicklung von Bilanzkreisen bei Gas“ des BGW/VKU gelten für diesen Vertrag entsprechend.
2. Die zwischen den Parteien abgeschlossenen Kapazitäts- und Bilanzkreisverträge bleiben unberührt.

Anhang: Muster einer Beitrittsvereinbarung eines Unterbilanzkreisverantwortlichen zu einem Vertrag über die Verrechnung von Differenzmengen zwischen Bilanzkreisen

Ort,.....

Kassel,.....

XXX

WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG